

Schriftlicher Teil (Teil B 1.)

Entwurf

1. Bebauungsplan „PV Steingebronn Hochgesträß“

Gemeinde Gomadingen, Gemarkung Gomadingen, Landkreis Reutlingen

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 G. v. 22.12.2025 BGBl. 2025 I Nr. 348
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB und § 1 (2) BauNVO)

1.1.1 SO Sondergebiet (§ 11 BauNVO)

Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“

zulässig sind:

- Photovoltaik-Module und Modultische mit erforderlichen Aufständern,
- Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, (Batterie)Speicher, Wechselrichter, Ladestationen etc.),
- Gebäude zum Betrieb und der Unterhaltung der Anlage,
- Entwässerungsanlagen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. § 16 - 21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist durch die Gebäudehöhe und die maximale Grundfläche hinreichend bestimmt.

1.2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 (2) und 18 BauNVO)

Die Höhe ist beschränkt.

Bei Gebäuden und baulichen Anlagen wird die Höhe ab GOK (Geländeoberkante) bis zur höchsten Stelle des Gebäudes gemessen.

Photovoltaik Modultische mit erforderlichen Aufständern

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, (Batterie)Speicher, Wechselrichter, Ladestationen etc.), Gebäude zum Betrieb und der Unterhaltung der Anlage

Höhe Oberkante maximal 4,00 m

1.2.2 Grundfläche (§§ 16 (2) und 19 BauNVO)

- siehe Einschrieb in Planzeichnung -

Die Berechnung der Grundfläche erfolgt nach § 19 BauNVO, wobei die nicht überbauten Grundstücksteile zwischen den Modulreihen auf die Grundfläche nicht angerechnet werden.

Die Grundfläche der baulichen Anlagen ist zusätzlich wie folgt geregelt:

Insbesondere Gebäude für die technische Infrastruktur (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, (Batterie)Speicher, Wechselrichter, Ladestationen etc.), Gebäude zum Betrieb und der Unterhaltung der Anlage

Zulässig sind Nebenanlagen mit einer Grundfläche von insgesamt max. 250,0 m². Je Nebenanlage darf die maximale Grundfläche 40,0 m² nicht überschreiten.

1.3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die baulichen Anlagen zur Nutzung der Solarenergie und die notwendigen sonstigen Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.4 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Private Grünflächen

Zweckbestimmung: Maßnahmenfläche

Die gekennzeichneten Flächen sind entsprechend der Maßnahme 1, auszubilden und zu erhalten.

1.5 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahme 1 (M1): Entwicklung einer Saumvegetation

Auf der in der Planzeichnung mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine arten- und blütenreiche Saumvegetation zu entwickeln. Die Ansaat erfolgt mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“). Im 1. Jahr erfolgen zwei bis drei Schröpfungsschnitte mit einer Schnitthöhe von (5 -) 10 cm mit Abtransport des Mahdgutes. In den ersten 3 bis 5 Jahren wird alternierend je die Hälfte der Fläche zwischen Mitte Mai und Mitte Juni sowie die andere Hälfte zwischen Ende Juli und Mitte August gemäht. In den Folgejahren wird einmal jährlich im Spätherbst alternierend eine Hälfte der Fläche gemäht. Das Mahdgut ist abzutransportieren. Sind die Standorte besonders wüchsig, so kann zusätzlich im zeitigen Frühjahr (März) die im Winter abgestorbene Biomasse abgemäht und abtransportiert werden. Alternativ können die Flächen extensiv beweidet werden.

Innerhalb der Fläche ist die Anlage von max. 2 Zufahrten mit einer Breite von je max. 4 m zulässig.

Maßnahme 2 (M2): Entwicklung von extensiv genutztem Grünland

Im Bereich der Solarmodule ist durch Ansaat mit artenreichem, gebietsheimischem Saatgut extensives Grünland zu entwickeln. Es ist ein rotierendes Weidesystem mit zweimaliger Beweidung durchzuführen (mit ca. 6- bis 8-wöchiger Weideruhe). Zur Weidenachpflege ist ein Mulchen der Fläche zulässig. Alternativ kann eine zweischürige Mahd mit Abräumen des Mahdgutes erfolgen. Die erste Mahd erfolgt frühestens zur Blüte der bestandsbildenden Gräser (ca. Anfang/Mitte Juni). Ein Mulchen der Fläche ist in diesem Fall nicht zulässig. Erhaltungs-düngungen sind möglich (max. alle zwei Jahre 100 dt/ha Festmist in Herbstausbringung oder bis zu 20 m³/ha verdünnte Gülle [TS-Gehalt etwa 5 %] (nicht zum ersten Aufwuchs)). Diese Düngung ist am Aufwuchs zu orientieren und bei beginnender Gräserdominanz oder Zunahme der Nährstoffzeiger auszusetzen. Bei zu starker Wüchsigkeit ist in den ersten Jahren ein vorlaufender Schröpfschnitt bei einer Aufwuchshöhe von 10-15 cm im Frühjahr durchzuführen.

Der Einsatz von Herbiziden, Pestiziden sowie von umweltschädlichen Mitteln zur Pflege der Module und Aufständern ist zu unterlassen.

Maßnahme 3 (M3): Schutz und Wiederherstellung von Böden

Der humose Oberboden ist vor Baubeginn im Bereich der geplanten Wege, Zufahrten, Stellplätze und den Betriebsgebäuden abzuschleppen und getrennt in Bodenmieten zu lagern. Der humusfreie Erdaushub sollte abseits in Mieten zwischengelagert werden. Es darf keine Vermischung von Oberboden und Erdaushub (humusfreier Unterboden) erfolgen. Nach Beendigung der Bauarbeiten ist der Boden fachgerecht wiederherzustellen.

Zur Vermeidung von schädlichen Bodenverdichtungen sind bodenschonende Baugeräte einzusetzen. Nicht zulässig sind Umlagerungen des Bodens bei sehr feuchten bis sehr nassen Bodenverhältnissen (weiche bis zähflüssige Konsistenz nach DIN 19682-5) sowie Befahren/Bodenarbeiten bei nassen bis sehr nassen Bodenverhältnissen (breiige bis zähflüssige Konsistenz nach DIN 19682-5). Bei sehr feuchten Bodenverhältnissen (weiche Konsistenz nach DIN 19682-5) ist das Befahren/Arbeiten nur von Baggermatratzen oder Baustraßen aus zulässig.

Maßnahme 4 (M4): Versickerung des Niederschlagswassers

Das auf den Photovoltaik-Modultischen und den Betriebsgebäuden anfallende Niederschlagswasser ist zur Verringerung des Wasserabflusses und zur Anreicherung des Grundwassers auf dem Grundstück über die bewachsene Bodenzone zur Versickerung zu bringen.

Maßnahme 5 (M5): Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen

Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Versiegelungen sind Zufahrten, Wege und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Folgende Beläge stehen zur Auswahl: Schotterrasen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Rasengitterplatten (Fugenanteil > 25%), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Pflasterbelag aus haufwerkporigen Betonsteinen oder Kiesbelag. Alternativ können die Wege als Graswege hergestellt werden.

1.6 Vermeidungsmaßnahmen als aufschiebende Bedingung für bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen (§ 9 (2) 2 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB)**Vermeidungsmaßnahme 1 (V 1): Zeitliche Beschränkung des Baubeginns**

Zur Vermeidung von Brutverlusten bodenbrütender Vogelarten hat der Baubeginn außerhalb der Brutzeit der Feldlerche im Zeitraum von Anfang September bis Ende Februar zu erfolgen. Bei den Ackerflächen im Plangebiet können die Bauarbeiten zusätzlich direkt nach der Ernte beginnen. Sollten diese Zeitfenster nicht möglich sein, ist im Rahmen einer

Umweltbaubegleitung durch entsprechende Maßnahmen (z. B. regelmäßiges Kurzhalten/Entfernen der Vegetation) sicherzustellen, dass zum Baubeginn keine Vögel im Eingriffsbereich brüten.

1.7 **Eintritt bestimmter Umstände** (§ 9 (2) 2 BauGB)

Zulassungsvoraussetzung für den Betrieb der Anlage ist eine Rückbauverpflichtung einschließlich möglicher Sicherungsmittel sowie der Rekultivierung der Flächen für die Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Anschlussnutzung.

1.8 **Höhenlage des Geländes** (§ 9 (3) BauGB)

Geländeänderungen gegenüber dem gewachsenen Gelände müssen innerhalb der Grundstücksgrenzen abgeöschert werden (Böschungswinkel max. 1:2).

1.9 **Höhenlage der baulichen Anlagen** (§ 9 (3) BauGB)

Die GOK (Geländeoberkante) der baulichen Anlagen sind so festzulegen, dass sich der Einschnitt und die Auffüllung im natürlichen Gelände ausgleichen. Längere bauliche Anlagen sind durch versetzte Fußbodenhöhen dem natürlichen Geländeverlauf anzupassen. Bezugspunkt:

Die GOK (Geländeoberkante) darf bei Gebäuden und baulichen Anlagen im Mittel gemessen um maximal 1,50 m vom bestehenden Gelände abweichen.

1.10 **Maßnahmen zum Ausgleich** (§ 1a (3) BauGB i.V.m. § 11 (1) S. 2 Nr. 2 BauGB)

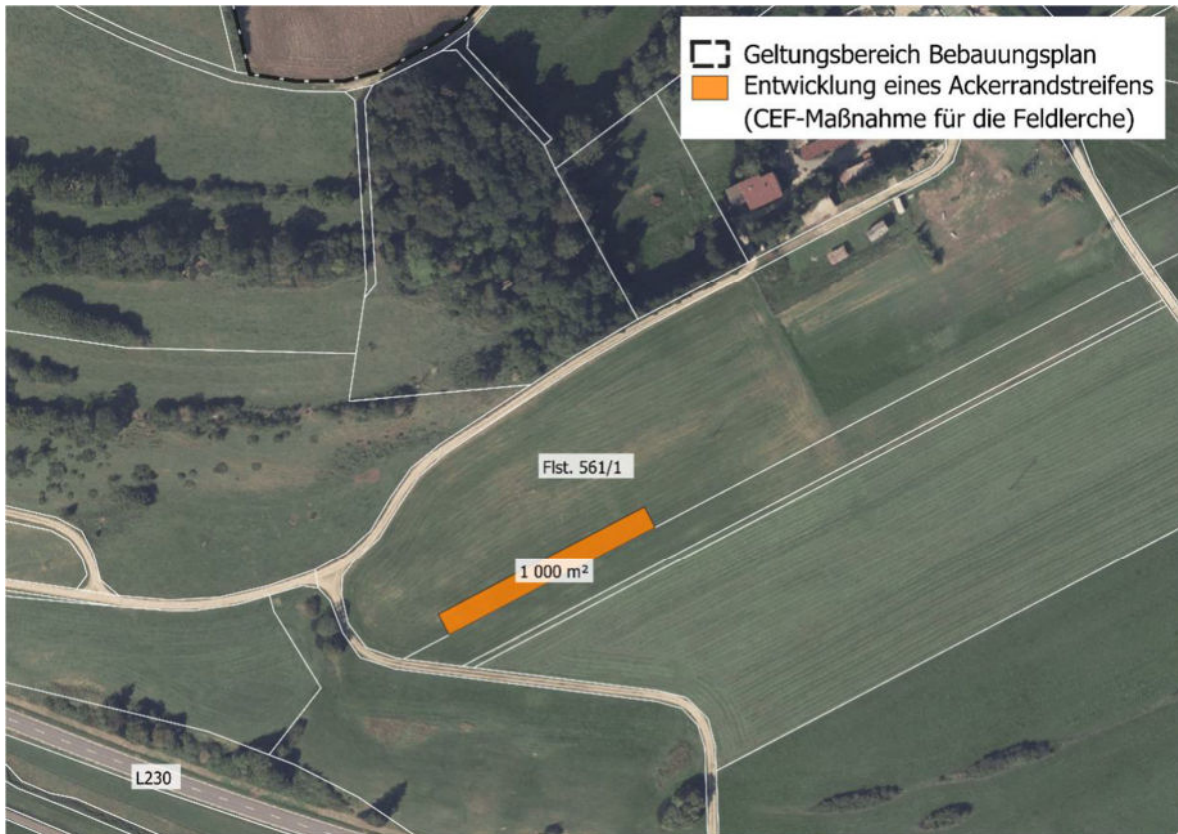
Entsprechend dem Umweltbericht vom 24.11.2025 wird eine planexterne Ausgleichsmaßnahme erforderlich, die im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags umzusetzen ist.

Zum Ausgleich der Eingriffswirkungen ist außerhalb des Plangebiets nachfolgende Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme 1 (A1) – Anlage von Ackerrandstreifen (CEF-Maßnahme)

Als vorgezogene funktionserhaltende Maßnahme für die Feldlerche ist ein Ackerrandstreifen im Umfang von 0,1 ha anzulegen. Der Ackerrandstreifen kann entweder als Schwarzbrache oder als Blühstreifen angelegt werden. Zur Anlage einer Schwarzbrache ist nach der Ernte keine weitere Bearbeitung der Fläche durchzuführen. Beim Aufkommen von Problemunkräutern ist ausnahmsweise ein Schröpfschnitt bis spätestens Ende März zulässig. Sollen Blühstreifen zum Einsatz kommen, erfolgt im Spätsommer/Herbst ein Umbruch der Fläche bis spätestens 31.10. Im darauffolgenden Frühjahr wird eine mehrjährige, gebietsheimische Blühstreifenmischung (Ursprungsgebiet 13 „Schwäbische Alb“) in geringer Aussaatdichte (ca. 2-3 g/m²) bis spätestens 31.03. angesät. Damit die Vegetation der Ackerrandstreifen nicht zu dicht wird, werden diese ca. alle drei Jahre grubbert.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt auf dem Flurstück 561/1, Gemarkung Gomadingen.



Lage der planexternen CEF-Maßnahme für die Feldlerche auf dem Flurstück 561/1, Gemarkung Gomadingen

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz und Erdaushub

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.

Der im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist möglichst im Plangebiet zu verwerten. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau sind im natürlichen Zustand zu erhalten.

Es ist bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben ein Bodenschutzkonzept (BSK) einschließlich eines Bodenschutzplanes mit räumlicher Konkretisierung von Bodenschutzmaßnahmen (z. B. Lage der BE-Flächen, Lagerflächen für Bodenmieten, Verlauf von temporären/provisorischen Baustraßen und Zuwegungen zum Einrammen der Module, Ausweisung von Tabu-Flächen, etc.) durch einen Fachplaner mit bodenkundlichem Sachverstand zu erstellen und der Unteren Bodenschutzbehörde vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Der Umfang des BSK ist dem Merkblatt/Hinweispapier „Hinweise zur Anwendung des § 2 Abs. 3 LBodSchAG im Rahmen der Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Höheren Bodenschutzbehörden Baden-Württemberg mit dem Stand 06.02.2023 zu entnehmen.

Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüberschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 (4) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 (2) LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten

2.2 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Zur Sicherung und Dokumentation archäologischer Zeugnisse ist zumindest mit kurzfristigen Unterbrechungen des Bauablaufs zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und ebenso wie die Prospektion durch den Vorhabenträger zu finanzieren ist.

2.3 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.) ist das Landratsamt Reutlingen umgehend zu benachrichtigen.

2.4 Landwirtschaft

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Bei deren Bewirtschaftung können sporadisch Gerüche, Staub, Lärm und Erschütterungen entstehen. Negative Auswirkungen auf die Solarmodule, die durch die landwirtschaftliche Produktion entstehen können sind vom Anlagebetreiber bzw. Rechtsnachfolgern zu dulden.

2.5 Grundwasserschutz

Der Großteil des Plangebiets befindet sich innerhalb der Schutzzone III im fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiet „Oberes Lautertal“ (WSG-Nr-Amt 415116). Kleine Teilbereiche des Plangebiets im Nordwesten und Nordosten befinden sich innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebiets „Waidmannstal“ (WSG-Nr-Amt 415012) in der Zone III und IIIA. Die entsprechende Rechtsverordnung vom 02.09.1964 ist zu beachten.

Falls in dem Transformator für die Freiflächenphotovoltaikanlage wassergefährdende Stoffe (Transformatoröl) verwendet werden, müssen diese im Falle einer Havarie durch entsprechende Maßnahmen (Auffangwanne) vollständig zurückgehalten werden können. Somit ist in einem nachfolgenden baurechtlichen Verfahren darzustellen, ob und ggf. welches Volumen an wassergefährdenden Stoffen in den Anlagen (Transformator) zur Verwendung kommen und welche Maßnahmen zur Rückhaltung dieses Volumens vorgesehen werden.

2.6 Brandschutz

Auf das Papier „*Brandschutz-technische Anforderungen an Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) im Freigelände - Solarparks* -“ des Landratsamtes Reutlingen vom 04.05.2020 GT 21/32-133.10-sk wird hingewiesen.

2.7 Geotechnik

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen

2.8 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)

Das Plangebiet liegt teilweise in einem nachgewiesenen Kalksteinvorkommen der vom Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) 1995 bearbeiteten Lagerstättenpotentialkarte LPK) „Kalksteinvorkommen der Schwäbischen Alb“ der Region Neckar-Alb. Eine Bearbeitung dieses Rohstoffvorkommens nach den Kriterien der landesweit vom LGRB erstellten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1 : 50 000 (KMR 50) steht noch aus.

2.9 Laubfall und Verschattung

Auf die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Solarmodule durch Laubfall und/oder Verschattungen durch die Bestandsgehölze wird ausdrücklich hingewiesen.

Schriftlicher Teil (Teil B 2.)

Entwurf

2. Örtliche Bauvorschriften „PV Steingeborn Hochgesträß“

Gemeinde Gomadingen, Gemarkung Gomadingen, Landkreis Reutlingen

Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 2). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1:500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GBl. Nr. 25).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Photovoltaik-Modultische** (§ 74 (1) 3 LBO)
Verwendet werden dürfen Solarmodule, die auf einem Modultisch mit einer Neigung zwischen 10° und 30° befestigt werden.
2. **Fassade** (§ 74 (1) 1 LBO)
Die notwendigen Betriebsgebäude (Mittelspannungsschaltanlage, Trafostationen, (Batterie)Speicher, Wechselrichter, Ladestationen etc.), Gebäude zum Betrieb und der Unterhaltung der Anlage sind in landschaftsgerechten Farbtönen zu erstellen, d.h. sie dürfen einen Remissionswert (Hellbezugswert) von 70 % nicht überschreiten.
3. **Stellplatzherstellung und Zufahrten** (§ 74 (1) 3 LBO)
Sollten Stellplatzbereiche und Zufahrten befestigt werden, sind diese mit wasserdurchlässigen Materialien, Schotterrassen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Rasengitterplatten (Fugenanteil > 25 %), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen (mind. 3 cm), Pflasterbelag aus haufwerksporigen Betonsteinen oder Kiesbelag herzustellen.
4. **Erdaushub** (§ 74 (1) 3 LBO)
Aufschüttungen und Abgrabungen sowie Erdarbeiten für Kabelverlegungen sind auf ein Mindestmaß zu begrenzen.
5. **Einfriedigungen** (§ 74 (1) 3 LBO)
Einfriedigungen (beispielsweise Maschendrahtzäune, Knotengitterzäune, Wildzäune, Stabzäune, Drahtgitterzäune, usw.) sind bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m und mit einer Bodenfreiheit von mindestens 20 cm zulässig. Scharfkantige Abschlüsse an der Unterkante der Einfriedigungen sind nicht zulässig. Der Mindestabstand der Zaunanlage ergibt sich je nach Höhe der Anlage aus dem Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg. Die Farbe des Zauns muss grau oder dunkelgrün sein.

Reutlingen, den 27.01.2026

Gomadingen, den 27.01.2026

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Klemens Betz
Bürgermeister

Schriftlicher Teil (Teil B)

Entwurf

1. Schriftlicher Teil „PV Steingebronn Hochgesträß“

2. Örtliche Bauvorschriften „PV Steingebronn Hochgesträß“

Gemeinde Gomadingen, Gemarkung Gomadingen, Landkreis Reutlingen

Aufstellungsbeschluss

27.05.2025

- Öffentliche Bekanntmachung

30.05.2025

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

02.06.2025 – 04.07.2025

- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

02.06.2025 – 04.07.2025

Entwurfsbeschluss

27.01.2026

- Öffentliche Bekanntmachung

- Veröffentlichung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB

- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

- Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften

Ausgefertigt:

Gomadingen, den _____

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurde der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig

Gomadingen, den _____

Bürgermeister